



## Satzung über die Regelung des Marktverkehrs - Marktsatzung -

Gemäß des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 16.11.2023 folgende Marktsatzung der Stadt Blumberg über die Durchführung von Jahrmärkten, Wochenmärkten und Spezialmärkten erlassen:

### Marktsatzung

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Blumberg betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmarkt
2. Krämermarkt
3. Spezialmarkt (**Ostermarkt**, Weihnachtsmarkt)

#### § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Blumberg bestimmten Flächen und zu den von ihr bestimmten Öffnungszeiten statt.

**a) Wochenmarkt**

Jeden Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr findet auf dem Marktplatz jeweils samstags der Wochenmarkt am Vormittag statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag durchgeführt.

**b) Krämermarkt**

Jeweils am 2. Mittwoch von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Monaten Mai und Oktober findet ein Krämermarkt in der Hauptstraße statt.

**c) Spezialmarkt**

Als Spezialmarkt findet **auf dem Marktplatz und in der Tevesstraße der Ostermarkt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Ostermarkt wird eine Woche vor Ostern veranstaltet.**

**Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und in der Tevesstraße von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt frühestens in der Woche vor dem 1. Advent und endet spätestens am 22.12..**

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder dauernd Platz, Zeit oder Öffnungszeiten von der Stadt Blumberg abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Stadt Blumberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekanntgegeben.

### § 3 Gegenstände des Marktverkehrs

#### (1) Wochenmarkt

- a) Es dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO bezeichneten Waren zum Verkauf angeboten werden.
- b) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

#### (2) Krämermarkt

Auf dem Krämermarkt dürfen gemäß § 68 GewO Waren aller Art verkauft werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

#### (3) Ostermarkt, Weihnachtsmarkt

Gegenstand des Ostermarktes und des Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt ist der Verkauf von Oster- bzw. Weihnachtsartikeln, alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

### § 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener auf Wochen- und Jahrmärkten üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den

Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird. Die Genehmigung für die Wochenmärkte kann widerrufen werden, wenn ein neuer Bewerber die Bedürfnisse der Bürger besser befriedigen wird. Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss gesammelt entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und die Absagen erteilt. Den Bewerbungen sind Steuernummer, Gewerbeanmeldung und Nachweis der Betriebshaftpflicht vorzulegen. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

- (3) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisansträge spätestens 6 Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis beim Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- (4) Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Stände zu vergeben sind, gilt folgendes:
  - a) Ein Antrag kann nur zum Zuge kommen, wenn die anzubietenden Artikel dem Erfordernis eines ausgewogenen und vielfältigen Angebots an Frischen und qualitativ guten Waren auf dem Markt gerecht werden.
  - b) Markthändler/innen, die schon mehrmals an Blumberger Märkten teilgenommen, sich in der Vergangenheit bewährt haben und deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, erhalten bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug.
  - c) Auf dem Wochenmarkt haben Selbsterzeuger/innen von Produkten Vorrang vor Händlern/innen.
  - d) Im Übrigen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs.

Die Verkäufer/innen dürfen ihren Standplatz nicht eigenmächtig wechseln. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann die Stadtverwaltung für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
  - e) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6 Uhr angefahren werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.

Im Falle **des Ostermarktes und des** Weihnachtsmarktes ist diese Vorschrift nicht anzuwenden. Die Stadt Blumberg regelt den Auf- und Abbau jeweils mit der Genehmigung.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Im Falle **des Ostermarktes und des** Weihnachtsmarktes können die städtischen Hütten gemietet werden. Vergleichbare Hütten sind ebenfalls zugelassen. Eine weihnachtliche Dekoration der Verkaufsstände ist verpflichtend. Sonstige Fahrzeuge bzw. Verkaufsstände dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz/ Messeplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Obst und Gemüse jeder Art darf nur in Körben oder sonstigen Gebinden auf Tischen und Gestellen, nicht aber unmittelbar vom Boden aus feilgehalten werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an den Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Stand-, bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

6. Das Anbringen von anderen als in Nr. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Beschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
9. Sämtliche zum Markt gebrachten Waren in Sinne des § 3 müssen feilgehalten werden. Verkaufte Waren sollen dem Käufer mitgegeben, zumindest müssen sie als „verkauft“ kenntlich gemacht werden.

## § 8 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Veterinär- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, ausgenommen hiervon ist die lebende Krippe am Weihnachtsmarkt,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
  - f) Das Berühren oder Beriechen von Waren oder Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer (Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene KA'P.IX Nr. 3 i.V. m. § 11 Abs. 2 (b) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006).
  - g) Fahrzeuge der Marktbesicker und/oder deren Mitarbeiter/innen im unmittelbaren Bereich des Marktplatzes während des Wochenmarktes zum Parken abzustellen, da die Parkplätze am Marktplatz den Kunden zur Verfügung stehen sollen.

4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9** **Sauberhalten der Marktplätze**

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden; Abfälle dürfen nicht auf die Marktplatzfläche eingebracht werden.
2. Die Standinhaber bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Plätze sowie die angrenzenden Grünflächen während der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten.
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.

## **§ 10** **Aufsicht**

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Marktmeisters sind zu befolgen.

## **§ 11** **Gebühren**

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Blumberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 12** **Ausnahmen**

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 13** **Haftung**

Die Stadt Blumberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu 500,00 EUR kann nach § 142 GO i. V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gem. § 4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1-4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen gem. § 7 Nr. 6
10. den Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht nach § 7 Abs. 8
11. das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2
12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 a
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 b
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 c und d
15. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 e
16. das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer nach § 8 Abs. 3 g
17. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4, Satz 1,
18. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 4, Satz 2
19. die Verunreinigung der Marktflächen und die Reinigung der Standplätze nach § 9, Abs. 1 und 2

verstößt.

## **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 20.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs – Marktordnung – vom 22.11.2018 außer Kraft.

Blumberg, 16.11.2023

Markus Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

### **Beurkundung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Homepage der Stadt Blumberg [www.stadt-blumberg.de](http://www.stadt-blumberg.de) am 20.11.2023 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 20.11.2023

Markus Keller  
Bürgermeister